

► Arbeitgeberleistungen

BMF-Schreiben konkretisiert Steuerfreiheit für Job-Tickets

| Seit 01.01.2019 gilt der neue § 3 Nr. 15 EStG. Arbeitgeberleistungen in Form von Barzuschüssen und Sachbezügen für Fahrten der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind steuerfrei, ebenso für alle Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. In der Praxis waren viele Fragen offen, wie § 3 Nr. 15 EStG zu lesen ist. Das BMF hat jetzt in einem 15-seitigen Schreiben die Grundsätze veröffentlicht, wie aus seiner Sicht § 3 Nr. 15 EStG anzuwenden ist. |

Das BMF beantwortet insbesondere die Fragen,

- wann Linienverkehr vorliegt, definiert den Personenfernverkehr und die öffentlichen Verkehrsmittel im Personenfernverkehr und grenzt den Personennahverkehr vom Personenfernverkehr ab,
- wer von § 3 Nr. 15 EStG profitiert,
- wie bei einer gemischten Nutzung von Fahrberechtigungen für den Personenfernverkehr lohnsteuerlich zu verfahren und bei einer Amortisationsprognose zu rechnen ist,
- wie Barzuschüsse des Arbeitgebers behandelt werden,
- wie das Zusätzlichkeitskriterium in § 3 Nr. 15 EStG zu lesen ist,
- wie sich § 3 Nr. 15 EStG auf die Entfernungspauschale auswirkt und
- was der Arbeitgeber aufzeichnen bzw. nachweisen muss.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- BMF, Schreiben vom 15.08.2019, Az. IV C 5 – S 2342/19/10007 :001, Abruf-Nr. 210780
- Einen ausführlichen Beitrag zu den Regeln des BMF zu § 3 Nr. 15 EStG finden Sie in der Oktober-Ausgabe.

► Altersversorgung/Geringfügige Beschäftigung

Gehaltsumwandlung für bAV bei einem Minijobber?

| Ein Leserin fragt zum Beitrag „Minijobs und bAV“ in LGP 7/2019: Eine Arbeitnehmerin verdient momentan 450 Euro, hat auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet und möchte jetzt für 100 Euro mehr arbeiten (550 Euro) und diesen Betrag über eine Gehaltsumwandlung in eine betriebliche Altersversorgung einzahlen. Der Arbeitgeber würde dieser Umwandlung zustimmen. Ist dies möglich oder besteht die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nur für Arbeitnehmer, die nicht auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet haben? Die Frage beantwortet Dr. Claudia Veh von der SLPM. |

Antwort | Die Arbeitnehmerin hat zwar keinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG, weil sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist (§ 17 Abs. 3 S. 1 BetrAVG). Stimmt der Arbeitgeber zu, kann sie 100 Euro monatlich umwandeln und verliert dadurch nicht ihren Status als geringfügig Beschäftigte. Zu beachten ist allerdings, dass die Arbeitnehmerin die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG nur nutzen kann, wenn es sich bei diesem Arbeitsverhältnis um das erste Arbeitsverhältnis handelt.

Steuerfreiheit gilt nach § 3 Nr. 15 EStG seit 01.01.2019



IHR PLUS IM NETZ

Schreiben auf lgp.iww.de

Ein Leser fragt – LGP antwortet